

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 7. Mai 2007 betreffend Ihre Absicht, ein Regionalzentrum der Vereinten Nationen für vorbeugende Diplomatie in Aschgabat zu errichten¹⁵⁹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und der darin geäußerten Absicht Kenntnis und bitten Sie, sie über die Aktivitäten des neu errichteten Zentrums und seine Wirkung vor Ort zu unterrichten. Sie würden es begrüßen, beispielsweise sechs Monate nachdem das Zentrum seinen vollen Betrieb aufgenommen hat, einen derartigen Bericht zu erhalten.“

Am 18. Mai 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁶⁰:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 15. Mai 2007 betreffend Ihre Absicht, das Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Tadschikistan stufenweise abzubauen und zu schließen und entsprechend dem Ersuchen der Regierung Tadschikistans die Aktivitäten des Büros für einen weiteren Zeitraum von zwei Monaten bis zum 31. Juli 2007 fortzusetzen¹⁶¹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und der darin geäußerten Absicht Kenntnis.“

DIE SITUATION IN BURUNDI¹⁶²

Beschluss

Auf seiner 5554. Sitzung am 25. Oktober 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Burundi

Siebenter Bericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Burundi (S/2006/429 und Add.1)“.

Resolution 1719 (2006) vom 25. Oktober 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zu Burundi, insbesondere die Resolutionen 1545 (2004) vom 21. Mai 2004, 1577 (2004) vom 1. Dezember 2004, 1602 (2005) vom 31. Mai 2005, 1606 (2005) vom 20. Juni 2005, 1650 (2005) vom 21. Dezember 2005 und 1692 (2006) vom 30. Juni 2006,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Burundis und unter Betonung der Wichtigkeit der nationalen Eigenverantwortung Burundis für die Friedenskonsolidierung, die Sicherheit und die langfristige Entwicklung,

das Volk Burundis erneut zum erfolgreichen Abschluss der Übergangsperiode und zur friedlichen Übertragung der Autorität an eine Regierung und Institutionen, die repräsentativ sind und demokratisch gewählt wurden, *beglückwünschend,*

unter Begrüßung der Unterzeichnung einer Umfassenden Waffenruhevereinbarung zwischen der Regierung Burundis und der Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes - Nationale Befreiungskräfte am 7. September 2006 in Daressalam (Vereinigte Republik Tansania),

¹⁵⁹ S/2007/279.

¹⁶⁰ S/2007/297.

¹⁶¹ S/2007/296.

¹⁶² Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1993 verabschiedet.

in Würdigung der von den Staaten der Regionalen Friedensinitiative für Burundi, insbesondere von Uganda und der Vereinigten Republik Tansania, unternommenen Anstrengungen und der Moderationsbemühungen Südafrikas im Dienste des Friedens in Burundi, unter Begrüßung des fortgesetzten Einsatzes und Engagements dieser Staaten sowie unter Hinweis auf die Rolle des Partnerforums für Burundi, das auf dem am 13. September 2005 in New York abgehaltenen Gipfeltreffen über Burundi eingerichtet wurde,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Berichten über einen möglichen Versuch eines Staatsstreichs in Burundi und die anschließende Festnahme einer Reihe von Politikern,

in Bekräftigung seiner Unterstützung für die rechtmäßig gewählten Institutionen und betonend, dass jeder Versuch, die Macht mit Gewalt an sich zu reißen oder den demokratischen Prozess zum Scheitern zu bringen, als unannehmbar betrachtet werden wird,

mit der Aufforderung an die staatlichen Stellen und alle politischen Akteure in Burundi, ihren Dialog über die Herbeiführung von Stabilität und nationaler Aussöhnung fortzusetzen und die soziale Harmonie in ihrem Land zu fördern, und unterstreichend, wie wichtig es ist, die Reformen erfolgreich abzuschließen, die in dem am 28. August 2000 in Arusha (Vereinigte Republik Tansania) unterzeichneten Abkommen für Frieden und Aussöhnung in Burundi, in der am 16. November 2003 in Daressalam unterzeichneten Globalen Waffenruhevereinbarung und in der am 7. September 2006 in Daressalam unterzeichneten Umfassenden Waffenruhevereinbarung vorgesehen sind,

mit der Aufforderung an die staatlichen Stellen, ihre Anstrengungen zur Förderung einer guten Regierungsführung fortzusetzen, namentlich mittels weiterer Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung,

betonend, dass das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft weiterhin Unterstützung für die Sicherheit und die langfristige Entwicklung Burundis gewährleisten müssen, unter anderem indem sie die Kapazität der Regierung Burundis stärken,

mit dem erneuten Ausdruck seines Dankes an die Operation der Vereinten Nationen in Burundi und an die davor von der Afrikanischen Union entsandte Afrikanische Mission in Burundi für ihren bedeutenden Beitrag zum erfolgreichen Abschluss des Übergangsprozesses in Burundi und zum Frieden in der Region,

unter Begrüßung der Abhaltung der ersten landesspezifischen Sitzung der Kommission für Friedenskonsolidierung zu Burundi am 13. Oktober 2006 und unter Kenntnisnahme der von dem Vorsitzenden erstellten Zusammenfassung dieser Sitzung¹⁶³,

nach Behandlung des siebenten Berichts des Generalsekretärs vom 21. Juni 2006 über die Operation der Vereinten Nationen in Burundi¹⁶⁴ und des dazugehörigen Addendums vom 14. August 2006¹⁶⁵ sowie unter Begrüßung seiner Empfehlung zur Einrichtung eines integrierten Büros der Vereinten Nationen in Burundi nach dem Abzug der Operation der Vereinten Nationen in Burundi, mit dem Ziel, der Regierung Burundis durch die Stärkung der nationalen Kapazität zur Behebung der tieferen Ursachen des Konflikts auch weiterhin Hilfe bei der Friedenskonsolidierung zu gewähren,

die Notwendigkeit *unterstreichend*, dass der Übergang von der Operation der Vereinten Nationen in Burundi zu dem integrierten Büro der Vereinten Nationen reibungslos verläuft und dass das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Stelle gewährleistet wird,

1. *ersucht* den Generalsekretär, entsprechend der Empfehlung in dem Addendum vom 14. August 2006 zu seinem Bericht¹⁶⁵ für einen am 1. Januar 2007 beginnenden Anfangszeitraum von zwölf Monaten das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi einzurichten, mit dem Auftrag, die Regierung Burundis in ihrem Bemühen um langfristigen Frieden und langfristige Stabilität während der gesamten Friedenskonsolidierungsphase in Burundi zu unterstützen, so auch durch die Gewährleistung der Kohärenz und Koordinierung

¹⁶³ S/2006/1050, Anlage II.

¹⁶⁴ S/2006/429.

¹⁶⁵ S/2006/429/Add.1.

der Organisationen der Vereinten Nationen in Burundi unter der Führung des Exekutivbeauftragten des Generalsekretärs für Burundi;

2. *ersucht* das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi, sich nach seiner Einrichtung auf die nachstehend genannten Bereiche zu konzentrieren und die Regierung Burundis in diesen Bereichen zu unterstützen, in Abstimmung mit den Gebern und unter Berücksichtigung der am 24. Mai 2006 von der Regierung und dem Generalsekretär geschlossenen Vereinbarung und der Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung:

Friedenskonsolidierung und demokratische Regierungsführung

a) Stärkung der Kapazität der nationalen Institutionen und der Zivilgesellschaft zur Behebung der tieferen Ursachen des Konflikts und zur Verhütung, Bewältigung und Beilegung interner Konflikte, insbesondere durch Reformen in den Bereichen Politik und Verwaltung;

b) Stärkung der guten Regierungsführung sowie der Transparenz und Rechenschaftspflicht der öffentlichen Institutionen;

c) Förderung der Pressefreiheit und Stärkung des rechtlichen und regulatorischen Rahmens für den Bereich Medien und Kommunikation sowie Erhöhung der Professionalisierung der Medien;

d) Konsolidierung der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere durch die Stärkung des Justiz- und Strafvollzugssystems, namentlich der Unabhängigkeit und der Kapazität der Rechtsprechung;

Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie Reform des Sicherheitssektors

e) Unterstützung bei der Durchführung der Umfassenden Waffenruhevereinbarung von Daressalam vom 7. September 2006;

f) Unterstützung bei der Ausarbeitung eines nationalen Plans für die Reform des Sicherheitssektors, darunter Ausbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Menschenrechte, und Bereitstellung technischer Hilfe für seine Umsetzung, darunter Ausbildungsmaßnahmen und Kapazitätsaufbau für die Nationalpolizei Burundis, sowie technischer Hilfe zur Erhöhung der Professionalität der Nationalen Verteidigungsstreitkraft Burundis;

g) Unterstützung beim Abschluss des nationalen Programms für die Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten;

h) Unterstützung der Anstrengungen zur Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen;

Förderung und Schutz der Menschenrechte und Maßnahmen zur Beendigung der Straflosigkeit

i) Förderung und Schutz der Menschenrechte, namentlich durch den Aufbau einer nationalen institutionellen Kapazität in diesem Bereich, insbesondere im Hinblick auf die Rechte von Frauen, Kindern und anderen schutzbedürftigen Gruppen, durch Unterstützung bei der Konzeption und Umsetzung eines nationalen Aktionsplans für Menschenrechte, der auch die Einsetzung einer unabhängigen nationalen Menschenrechtskommission beinhaltet;

j) Unterstützung der Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit, insbesondere durch die Schaffung von Mechanismen für die Unrechtsaufarbeitung in der Übergangszeit, namentlich einer Wahrheits- und Aussöhnungskommission und eines Sondergerichtshofs;

Koordinierung der Geber und der Organisationen der Vereinten Nationen

k) Stärkung der Partnerschaft zwischen der Regierung und den Gebern zur Durchführung vorrangiger, der Nothilfe dienender und längerfristiger Aktivitäten im Rahmen des Nothilfeprogramms der Regierung und des Strategiedokuments zur Armutsbekämpfung, das derzeit fertiggestellt wird;

l) Stärkung der Kapazität der Regierung zur Koordinierung der Geber, zur wirksamen Kommunikation mit ihnen und zur Mobilisierung von Ressourcen im Einklang mit dem Strategiedokument zur Armutsbekämpfung, sobald es fertiggestellt ist;

m) Gewährleistung einer wirksamen Koordinierung der Strategien und Programme der verschiedenen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in Burundi;

3. *fordert* das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi *nachdrücklich auf*, im Einklang mit Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 die Rechte der Frauen und die Geschlechterperspektive als Querschnittsthemen in allen in Ziffer 2 genannten Bereichen zu berücksichtigen, namentlich durch die Konsultation mit örtlichen und internationalen Frauengruppen, und ersucht den Generalsekretär, in seine Berichterstattung an den Sicherheitsrat gegebenenfalls auch Informationen über Fortschritte bei der durchgängigen Integration einer Geschlechterperspektive im gesamten Integrierten Büro sowie über alle anderen die Lage von Frauen und Mädchen betreffenden Gesichtspunkte, insbesondere die Notwendigkeit, sie vor geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen, aufzunehmen;

4. *betont*, dass das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi und die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo im Rahmen ihrer jeweiligen Fähigkeiten und ihres derzeitigen Mandats zusammenarbeiten müssen;

5. *begrüßt* die im Addendum zu dem Bericht des Generalsekretärs enthaltene Empfehlung, dass das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi von einem Exekutivbeauftragten des Generalsekretärs für Burundi geleitet werden soll und dass dieser auch als Residierender Vertreter des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen sowie als Residierender Koordinator und humanitärer Koordinator der Vereinten Nationen fungieren soll;

6. *nimmt Kenntnis* von den im Addendum zu dem Bericht des Generalsekretärs genannten Kriterien zur Messung der von dem Integrierten Büro der Vereinten Nationen in Burundi während seines Mandats erzielten Fortschritte, insbesondere soweit sie sich auf die in Ziffer 2 genannten Prioritäten beziehen, und von dem vorgeschlagenen Zeitrahmen für den schließlichen Übergang zu einem hauptsächlich entwicklungsorientierten Engagement und bekräftigt seine Bereitschaft, die Präsenz der Vereinten Nationen in Burundi während der Friedenskonsolidierungsphase nach Bedarf und unter Berücksichtigung aller Umstände anzupassen;

7. *betont*, dass die Regierung Burundis die Hauptverantwortung für die Friedenskonsolidierung, die Sicherheit und die langfristige Entwicklung in dem Land trägt, und fordert die internationalen Geber nachdrücklich auf, die Bemühungen der Regierung in diesen Bereichen auch weiterhin zu unterstützen;

8. *fordert* die Behörden und alle politischen Akteure in Burundi *nachdrücklich auf*, die in Arusha und Daressalam vereinbarten Reformen fortzusetzen und den Geist des Dialogs, der Konsensbildung und der Inklusivität, der ihnen einen erfolgreichen Übergang in ihrem Land ermöglicht hat, beizubehalten;

9. *ermutigt* die burundischen Behörden, auch weiterhin mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, so auch hinsichtlich der Schaffung der in Resolution 1606 (2005) genannten Mechanismen;

10. *fordert* die burundischen Behörden *auf*, bei ihren Untersuchungen der Behauptungen über einen versuchten Staatsstreich ordnungsgemäße Verfahren einzuhalten und die gesetzlich vorgesehenen Garantien und ihre internationalen Verpflichtungen zu beachten;

11. *bekundet seine tiefe Besorgnis* angesichts der Berichte über anhaltende Menschenrechtsverletzungen und fordert die Regierung Burundis nachdrücklich auf, allen derartigen Berichten nachzugehen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verletzungen zu verhindern, und sicherzustellen, dass die für derartige Verletzungen Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

12. *fordert* die Regierung Burundis und die Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes - Nationale Befreiungskräfte *auf*, die Umfassende Waffenruhevereinbarung, die sie am 7. September 2006 in Daressalam unterzeichnet haben, rasch und nach Treu und Glauben

durchzuführen und ihre Bemühungen um die Regelung offener Fragen in einem Geiste der Zusammenarbeit fortzusetzen;

13. *ermutigt* die Staaten der Regionalen Friedensinitiative für Burundi und die süd-afrikanischen Moderatoren, mit den burundischen Behörden auch weiterhin im Hinblick auf die Festigung des Friedens in dem Land und in der Region zusammenzuarbeiten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die bei der Einrichtung des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Burundi erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten und dem Rat danach regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution, so auch in Bezug auf die Sicherheits- und Menschenrechtslage, Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5554. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 6. November 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁶⁶:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 1. November 2006 betreffend Ihre Absicht, den Einsatz der beiden verbliebenen Infanteriebataillone und der unterstützenden Militäreinheiten der Operation der Vereinten Nationen in Burundi um einige Wochen bis zum 31. Dezember 2006 zu verlängern¹⁶⁷, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und Absicht Kenntnis.“

Am 22. Dezember 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁶⁸:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 18. Dezember 2006 betreffend Ihre Absicht, Ihren Stellvertretenden Sonderbeauftragten für Burundi, Herrn Youssef Mahmoud (Tunesien) zu Ihrem Exekutivbeauftragten für Burundi und Leiter des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Burundi zu ernennen¹⁶⁹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Am 27. Dezember 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁷⁰:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 22. Dezember 2006 betreffend Ihre Absicht, dem Ersuchen um begrenzte logistische Hilfe für die Sondergruppe der Afrikanischen Union zu entsprechen und um die Billigung der Generalversammlung für die mit dem Ersuchen zusammenhängenden Vorkehrungen nachzusehen¹⁷¹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und Absicht Kenntnis.“

Auf seiner nichtöffentlichen 5678. Sitzung am 21. Mai 2007 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5678. Sitzung am 21. Mai 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation in Burundi‘.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates die Vertreter Burundis und Norwegens ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten

¹⁶⁶ S/2006/867.

¹⁶⁷ S/2006/866.

¹⁶⁸ S/2006/1021.

¹⁶⁹ S/2006/1020.

¹⁷⁰ S/2006/1031.

¹⁷¹ S/2006/1030.